

Georges Despy, *Les chartes de l'abbaye de Waulsort. Étude diplomatique et Édition critique*, Bd. 1 (946—1199) (Publications de la Commission Royale d'Histoire) Bruxelles 1957, Palais des Académies, XX u. 458 S., 17 Taf. — In diesem stattlichen und schönen Bande werden die Urkunden der Benediktinerabtei Waulsort südlich Namur ediert. Der Hg. hat sich mit dem ganzen, die Abtei betreffenden Quellenmaterial eingehend vertraut gemacht; hiervon legt seine dreihundertseitige Einleitung beredtes Zeugnis ab. Ohne die Bedeutung der Abtei zu überschätzen, legt er ihre Stellung im religiösen und wirtschaftlichen Leben der Zeit dar und bietet dann eine umfangreiche diplomatische Abhandlung zum Urkundenwesen des Klosters, die wichtig ist, weil ja nur Untersuchungen der Privaturkunden begrenzter Regionen wirklich fruchtbar sein können. Für unsere Zwecke sei besonders hervorgehoben, daß sich der Hg. bemüht, Waulsort vom Verdacht eines Fälschungszentrums zu reinigen. Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang seine Ausführungen über DO. I. 381, das er nicht für interpoliert, sondern für eine Empfängerfertigung hält (S. 122 f.), sowie über DH. IV. 478, das nach ihm echt und gleichfalls Empfängerfertigung ist (S. 108 u. 160—172); auch DLo. III. 131 erklärt er mit St. 3581 u. 3624 (nicht 3264, wie es S. 361 heißt) für echt und im Skriptorium von Waulsort entstanden (S. 109 u. 130—153). Die Edition der Diplome Konrads III. und Friedrichs I. wird Gelegenheit geben, sich mit den Argumenten des Hg. noch einmal genau zu befassen.

H. E. M.

E. E. Stengel, *Die Urkunden Zwentibolds von Lothringen und Ottos des Großen über den „Forst“ südlich der Mosel*, Arch. f. Diplomatik 3 (1957) 20—28. — Die Untersuchung verteidigt zunächst, im gleichen Sinne wie gleichzeitig Th. Schieffer in DA. 14, 73 ff., die neuerdings von E. Wisplinghoff wieder bestrittene Echtheit des D Z. 13 (BM². 1968), eines der sechs Zwentibold-Diplome für die erzbischöfliche Kirche von Trier. Sie beschränkt sich dabei auf eine eingehende Prüfung ihrer Protokollteile, so des Rekognoszentennamens, des Ausstellerprädikats (*largissimus*), der Rekognitionsformel, die genau ins Ausstellungsjahr paßt, und der Datierung, in deren widerspruchsvollen Angaben die Hauptschwierigkeit liegt: der (von einem Fälscher kaum erfindbare) Ausstellort weist in den Januar 897, während die Jahresangaben sowie eine eigentümliche Nuance der Rekognitionsformel auf Ende 895 führen. Der Vf. möchte diese Schwierigkeit überwinden durch die Annahme einer Uneinheitlichkeit, einer Zweistufigkeit des Beurkundungsvorgangs, die sich in den genannten Angaben niedergeschlagen haben kann. Anschließend zeigt er, daß auch das DO. I. 110 für Trier, das die Echtheit der Zwentibold-Urkunde voraussetzt, keineswegs gefälscht ist, wie W. mit Mühlbacher (und auch Oppermann) annahm; es ist zweifellos von einem Kanzleinotar Ottos I., den wir genau kennen, verfaßt.

E. E. Stengel (Selbstanzeige)

C. Brühl, *Diplomatische Miszellen zur Geschichte des ausgehenden 9. Jahrhunderts*, Arch. f. Diplomatik 3 (1957) 1—19, behandelt drei Themen: 1.) Das DK. III. 183 ist, wie in einer scharfsinnigen Untersuchung glaubhaft gemacht wird, kein Spurium, sondern lediglich an bestimmten Stellen nach DO. II. 240 interpoliert. 2.) Karls des Kahlen D. 304 ist von der Kanzlei Odos bei der Bestätigung mißverstanden und dadurch die Abtei vom Herbergsrecht befreit worden. Dies ist ohne Zweifel richtig. Der weiteren Behauptung, das D. 399 Karls des Kahlen sei über das schon von Tessier angenommene Maß hinaus in der Verbotsformel interpoliert, und der Passus habe in Wirklichkeit nur aus einem Verbot für den Bischof bestanden, kann ich nicht beipflichten. Mit den Regeln der klassischen Grammatik läßt sich in der mittelalterlichen Diplomatik wenig anfangen. Daß bei einer Vielzahl von Subjekten das Verb